

Bundgesetzblatt ⁶³

Teil II

1951	Ausgegeben zu Bonn am 11. April 1951	Nr. 6
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 4. 51	Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	63
31. 3. 51	Zweite Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenscheine)	65

Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 9. April 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in München am 2. November 1950 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. April 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
haben über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des
gewerblichen Rechtsschutzes folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London revidierten Fassung für die Hinterlegung von Anmeldungen für Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle oder Fabrik- und Handelsmarken vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 1. Januar 1945 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 1. Oktober 1950 abgelaufen sind, werden bis zum 31. Juli 1951 verlängert.

Artikel 2

Unter dieses Abkommen fallen:

- a) Natürliche Personen, welche die deutsche oder schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz haben;
- b) juristische Personen, die nach deutschem oder schweizerischem Recht bestehen.

Eine Verlängerung der Prioritätsfristen wird natürlichen und juristischen Personen deutscher und schweizerischer Staatsangehörigkeit nicht gewährt, welche die Rechte aus einer Anmeldung erst nach dem 30. April 1950 von einem Angehörigen eines anderen Landes erworben haben.

Artikel 3

Anmeldungen im Sinne dieses Abkommens sind Anmeldungen in einem Land, in welchem die Pariser Verbandsübereinkunft anwendbar ist, einschließlich Anmeldungen bei den auf Grund des deutschen Gesetzes vom 5. Juli 1948 errichteten Annahmestellen Berlin und Darmstadt.

Artikel 4

Für die in diesem Abkommen genannten Anmeldungen endet die nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile vorgesehene Frist zur Abgabe einer Prioritätserklärung nicht vor Ablauf des 31. Juli 1951.

Artikel 5

Dritte, die nach dem 1. Januar 1944, aber vor dem 31. Juli 1950 und vor dem Tag der Nachanmeldung eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein gewerbliches Muster oder Modell in

gutem Glauben in Benützung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben, können diese Benützung nach Maßgabe der durch die Gesetzgebung des vertragschließenden Teiles getroffenen Bestimmungen fortsetzen.

Artikel 6

Wenn die in der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile vorgeschriebene Bescheinigung über die Erstanmeldung nicht vorgelegt werden kann, weil die zuständige Behörde an der Ausstellung solcher Bescheinigungen durch Kriegsauswirkungen verhindert ist, so wird die beanspruchte Priorität zugelassen, wenn durch eine Erklärung der zuständigen Behörde sowohl Inhalt als auch Zeitpunkt der entsprechenden Erstanmeldung als glaubhaft gemacht erscheinen.

Artikel 7

Die durch dieses Abkommen deutschen Staatsangehörigen eingeräumten Rechte stehen ihnen auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu.

Die durch dieses Abkommen schweizerischen Staatsangehörigen eingeräumten Rechte stehen auch den Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein zu.

Das gleiche gilt für juristische Personen, die nach dem Recht eines der genannten Länder bestehen.

Artikel 8

Das Abkommen, das von den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz genehmigt werden muß, tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der in gemeinsamer Übereinkunft festgesetzt wird.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in München, am 2. November 1950

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Dr. Eduard Reimer

Für den
Schweizerischen Bundesrat
gezeichnet:
Dr. H. Morf

Zweite Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenscheine).

Vom 31. März 1951.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) wird verordnet:

§ 1

Der Antrag auf Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge ist

1. für ein Seeschiff, das im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut ist (§ 10 des Gesetzes), von dem Inhaber der Schiffswerft oder dem Eigentümer,
2. für ein Seeschiff, das einem deutschen Ausrüster zur Bereederung überlassen ist (§ 11 des Gesetzes), von diesem

zu stellen.

§ 2

Der Antrag ist im Falle des § 1 Nr. 1 bei der für den Bauort des Schiffes, im Falle des § 1 Nr. 2 bei der für den Wohnsitz (Sitz) des Ausrüsters örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Schifffahrtsbehörde) einzureichen; liegt der Bauort des Schiffes oder der Wohnsitz (Sitz) des Ausrüsters außerhalb der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, so ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg zuständig.

§ 3

(1) In dem Antrag sind anzugeben:

1. der Name des Schiffes;
2. die Gattung und der Hauptbaustoff;
3. der Bauort und das Jahr des Stapellaufs;
4. der Name und der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers;
5. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung.

(2) Ferner sind anzugeben:

1. im Falle des § 1 Nr. 1 der Hafen, in den das Schiff überführt werden soll;
2. im Falle des § 1 Nr. 2:
 - a) der Hafen, von dem aus die Seefahrt unter der Bundesflagge betrieben werden soll (künftiger Heimathafen);
 - b) die Nationalflagge, die das Schiff im Zeitpunkt der Antragstellung führt oder zuletzt geführt hat;
 - c) das Schiffsregister, in dem das Schiff eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war;
 - d) der Name und der Wohnsitz (Sitz) des Ausrüsters;
 - e) die das Nutzungsrecht des Ausrüsters begründenden Tatsachen und die Dauer dieses Rechts;
 - f) die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Ausrüster im Sinne des § 1 des Gesetzes Deutscher ist oder einem Deutschen gleichgeachtet wird.

§ 4

(1) Die im § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a bis d bezeichneten Angaben sind glaubhaft zu machen. Der Antragsteller kann zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

(2) Der Meßbrief oder die entsprechende Urkunde einer ausländischen Vermessungsbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift dieser Urkunde ist vorzulegen.

(3) Die Seetüchtigkeit des Schiffes und die im § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben e, f bezeichneten Tatsachen sind nachzuweisen. Auf den Nachweis der Seetüchtigkeit ist § 4 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 23. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 19) entsprechend anzuwenden.

(4) Im Falle des § 1 Nr. 2 sind vorzulegen:

1. die öffentlich beglaubigte Erklärung des Eigentümers, daß er dem Flaggenwechsel für die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters zustimmt;
2. die Bestätigung der fachlich zuständigen Behörde oder eines Konsulats des Staates, dessen Recht das Schiff im Zeitpunkt der Antragstellung unterliegt, daß dieses Recht der Führung der Bundesflagge nicht entgegensteht.

§ 5

Die Schifffahrtsbehörde hat einen Antrag, dem nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann, abzulehnen. Die übrigen Anträge legt sie dem Bundesminister für Verkehr zur Entscheidung vor.

§ 6

(1) Der Antragsteller erhält im Falle der Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge als urkundlichen Nachweis den Flaggenschein. Die Schifffahrtsbehörde stellt den Flaggenschein nach dem Muster im Anhang aus, teilt dem Schiff ein Unterscheidungssignal zu und trägt im Falle des § 1 Nr. 2 das Schiff in das Verzeichnis der gecharterten Schiffe ein.

(2) Das Verzeichnis ist bei den Schifffahrtsbehörden nach dem vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Muster einzurichten.

(3) Die Vordrucke für den Flaggenschein werden in der Urschrift und in beglaubigten Abschriften in lateinischen Buchstaben und in arabischen Ziffern ausgefüllt.

§ 7

(1) Der Flaggenschein wird im Falle des § 1 Nr. 1 für die Dauer der ersten Überführung in einen anderen Hafen, im Falle des § 1 Nr. 2 für die Dauer der Befugnis zur Führung der Bundesflagge ausgestellt.

(2) Wird die Befugnis zur Führung der Bundesflagge auf späteren Antrag für einen weiteren Zeitraum verliehen, so kann dies auf dem Flaggenschein vermerkt werden. Der Ausstellung eines neuen Flaggenscheins bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 8

Die Schiffsbehörde übersendet eine beglaubigte Abschrift des Flaggenscheins der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg.

§ 9

(1) Im Falle des § 1 Nr. 2 hat der Ausrüster Veränderungen der im § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a, d bis f bezeichneten Tatsachen unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis bei der Schiffsbehörde anzumelden; der Ausrüster genügt damit zugleich seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Flaggenrechtsgesetzes. Jede Eintragung in das Verzeichnis ist so bald als tunlich auf dem Flaggenschein zu vermerken.

(2) Sind nach der Anmeldung die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge weggefallen, so hat die Schiffsbehörde die Rücknahme der Verleihung durch den Bundesminister für Verkehr herbeizuführen.

(3) Geht das Schiff unter und ist es als endgültig verloren anzusehen oder wird es ausbesserungsunfähig, so hat der Ausrüster dies unverzüglich der Schiffsbehörde anzumelden.

(4) Für die Anmeldung gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 10

Die Eintragung des Schiffes im Verzeichnis wird gelöscht, wenn die Befugnis zur Führung der Bundesflagge durch Zeitablauf weggefallen ist, wenn der Bundesminister für Verkehr die Verleihung zurückgenommen hat, oder wenn eine der im § 9 Abs. 3 bezeichneten Tatsachen angemeldet wird.

§ 11

(1) Nach Wegfall der Befugnis zur Führung der Bundesflagge und in den Fällen des § 9 ist der Flaggenschein so bald als tunlich der Schiffsbehörde einzureichen. Zur Einreichung verpflichtet ist auch der Kapitän, sobald sich das Schiff in einem Hafen des Bundesgebietes befindet.

(2) In den Fällen des § 10 ist der Flaggenschein von der Schiffsbehörde unbrauchbar zu machen oder, falls er nicht eingereicht und seine Vernichtung nicht glaubhaft gemacht wird, auf Kosten des Ausrüsters öffentlich für ungültig zu erklären. Die Erklärung ist der im § 4 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Behörde mitzuteilen.

§ 12

(1) Für die Eintragung des Schiffes in das Verzeichnis der gecharterten Schiffe, für die Eintragung von Veränderungen, die das Schiff betreffen, für die Ausstellung des Flaggenscheins und für den Vermerk von Veränderungen auf dem Flaggenschein werden Gebühren erhoben. § 77 Abs. 1, 5 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) in der Fassung des Artikels 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1609) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Löschung der Eintragung des Schiffes wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 13

Die Verpflichtung des Antragstellers, das Schiff den vorgeschriebenen Besichtigungen und Prüfungen zu stellen, bleibt unberührt.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1951.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Anhang
(Bundesadler)

Bundesrepublik Deutschland
Flaggenschein

Hierdurch wird bezeugt, daß dem nachstehend bezeichneten Schiff nach § . . . des Flaggenrechtsgesetzes die Befugnis verliehen ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

1. Name des Schiffes:
2. Unterscheidungssignal:
3. Gattung:
4. Jahr des Stapellaufs, Bauort:
5. Heimathafen*):
6. I. Ergebnisse der amtlichen Vermessung:
 - a) Länge:
 - b) Breite:
 - c) Tiefe:
 - d) Größte Länge des Maschinenraums:

	Kubikmeter	Registertonnen
e) Bruttoreaumgehalt:
f) Nettoreaumgehalt:
g) Meßbrief:

- II. Maschinenleistung:
7. Eigentümer:
8. Ausrüster*):
9. Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters*):

Dieses Zeugnis gilt für die Dauer der Überführung des Schiffes von nach bis zum **)

....., den 19.....

(Siegel)

Ausstellende Behörde

(Unterschrift)

*) Nur in Fällen des § 11 des Gesetzes auszufüllen.

**) Unzutreffendes ist zu streichen.